

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 3 (1867-1868)

Heft: 14-1

Artikel: Beiträge zur westschweizerischen Geschichte im 11. Jahrhundert
[Fortsetzung]

Autor: Meyer von Knonau, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-544868>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beiträge zur westschweizerischen Geschichte im 11. Jahrhundert.

(Fortsetzung.)

b) Ueber Burkhard, Bastard des burgundischen König's Konrad, und dessen gleichnamigen Neffen: Erzbischöfe von Lyon.

In Band XX der *Mém. et doc. publ. par la soc. d'hist. de la Suisse romande* ist unter den hinterlassenen Arbeiten von F. de Gingins-la-Sarra p. 317 ff. auch eine solche mit dem Titel: *Les trois ¹⁾ Burchard, archevêques de Lyon au 10. et 11. siècle*, abgedruckt. Einige Modificationen bringt Professor Secretan in zwei Abhandlungen über die Abstammung des Grafen Gerold von Genf und den Grafen Humbert von Maurienne (*Mém. et doc. de la soc. d'hist. et d'archéol. de Genève*: Bd. XVI.) bei. Nicht in Uebereinstimmung mit diesen Untersuchungen steht zum Theil eine Erörterung des gleichfalls in neuerer Zeit edirten Werkes eines deutschen Autor's: *Jahrbücher des deutschen Reiches* unter Heinrich II. von S. Hirsch Bd. I. (pp. 378 u. 379).

An der Hand der Quellen soll hier auf einige Puncte näher eingetreten werden. —

Hinsichtlich der Abstammung des älteren Burkhard will de Gingins (p. 324), dass Burkhard ein Kind aus der ersten Ehe König Konrad's, doch vor der rechtmässigen Erstellung derselben geboren, nachträglich aber legitimirt worden sei. Mit vollem Rechte betonen dagegen Hirsch und Secretan (p. 207) die ausdrücklichen Worte Hugo's ²⁾: *Conradi ex concubina filius*, und macht der letztere (l. c.) darauf aufmerksam, dass durch eine nachträgliche Legitimation Burkhard (nicht der Sohn zweiter Ehe, Rudolf) Thronerbe geworden wäre. Ebenso ist gegen de Gingins (p. 325) einzuwenden, dass Burkhard nicht schon um 942 hat das Licht der Welt erblicken können. Nach Flodoard (script. III. p. 385) war Konrad 937 noch ein *filius parvus* und mit aller Berechtigung setzt Hirsch (Bd. I. p. 87, n. 3) den Abschluss der ersten Ehe desselben um 950 an. Dazu stimmt auch die von de Gingins (p. 325, n. 3) angefochtene Angabe Hugo's (script. VIII. p. 367), dass Burkhard *in infantia* (978) auf den erzbischöflichen Stuhl gelangt sei, wogegen der in der Urkunde Burkhard's I. von 951 mitsiegelnde *Burchardus* unmöglich unser Burkhard sein kann (de Gingins: p. 325, n. 2). —

Noch grössere Abweichungen von einander zeigen de Gingins (und Secretan mit ihm) und Hirsch hinsichtlich des Abtreten's Burkhard's vom politischen Schauplatz und des Auftreten's seines Nachfolger's. Während nämlich jene Beiden Burkhard II. 1031 ³⁾ sterben, seinen Neffen Burkhard III. auf ihn folgen

¹⁾ Hier handelt es sich um die beiden letzten: *Borchardus senex*. *Borchardus iuvenis*, wie Hugo von Flavigny sie in seinem Kataloge zwischen dem *Amblardus* und dem *sanctus Odelricus* aufzählt (Pertz. script. VIII. p. 322: den ersten Burkhard übergeht er).

²⁾ Script. VIII. p. 367, wozu Hirsch: p. 379: n. 3 betont, dass die Stelle nicht aus dem Chron. s. Benigni Divion. genommen ist.

³⁾ Unter den Todestagen von Erzbischöfen von Lyon, die Waitz im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde: Bd. VII. pp. 213 u. 214 aus einem Nekrologium (erhalten von Ende Mai an) der Kathedrale von Lyon mittheilt, stehen sowohl Burkhard I., als Amblardus und Ulrich (s. n. 1), doch weder Burkhard II., noch Burkhard III. Was im Régeste genevois (p. 48: zu Nr. 171) für

lassen, bezieht dieser, was wir aus den 30er Jahren des 11. Jahrhundert's von einem Lyoner-Erzbischof Burkhard wissen, durchaus auf Burkhard II.⁴⁾ Hier nun ist unbedingt den ersteren beizustimmen.

Der Drehpunct dieser Frage liegt in den Worten des Rodulfus Glaber: V. c. 4 (script. VII. p. 70): *post mortem Burcardi archipraesulis Lugdunensis . . . primus omnium praedicti Burcardi nepos, eiusdem aequivocus . . . Lugdunensem (sedem) arripuit; qui . . . captus a militibus imperatoris perpetuo est condemnatus exilio*, und in der Uebereinstimmung dieser ohne nähere Zeitbestimmung gegebenen Notiz des chronologisch sonst eben nicht genauen Rodulfus mit den datirten Angaben des Hermann von Reichenau zu 1036: *Burghardus, Lugdunensis archiepiscopus . . . , cum Uodalricum, Seligeri filium, bello peteret, ab ipso victus et captus imperatorique adductus, ferro compeditus et custodia mancipatus, multis annis detinetur in vinculis*, wo unter dem besprochenen Burkhard ohne Zweifel dieselbe Person, wie der schon 1034 erwähnte, verstanden ist (Script. V. pp. 121 u. 122). Hiernach also muss das gewaltsame Auftreten des jüngeren Burkhard, der seine Diözese Aosta verliess und in Lyon den erzbischöflichen Stuhl widerrechtlich bestieg, dem Tode König Rudolf's III., den Wirren nach demselben ziemlich gleichzeitig gewesen sein, und es versteht sich von selbst, dass Burkhard mit dem Kronprätendenten Grafen Odo gegen die Nachfolge des römischen Kaiser's deutscher Nation auf dem Throne von Burgund gemeinschaftliche Sache machte und auch nach vollzogener Unterwerfung den Kampf nochmals erneuerte. Abgesehen nun davon, dass Burkhard II. in der Mitte des 4. Decennium's des 11. Jahrhundert's doch wohl zu alt gewesen wäre, um noch eine derartige Energie zu zeigen, stimmen auch die *multae perpetratae nequiciae*, welche Rodulfus den Eindringling begehen lässt, die Bezeichnung desselben als *homo per omnia scelestus et sacrilegus*, als *tyrannus et sacrilegus aecclesiarum depraedor adulterque incestuosus* durch Hermann von Reichenau durchaus nicht zu dem Bilde, das de Gingins uns von dem älteren Burkhard auf Grund von Urkunden entwirft.⁵⁾ Es ist also unbedingt von Hirsch der Neffe mit dem Oheim zu Einer Person irriger Weise verschmolzen worden. —

Noch knüpft sich eine Frage an die Stellung des Abtes Odilo von Clugny gegenüber dem neu zu besetzenden Stuhl von Lyon. — Nach den Worten des Rodulfus hat nach der Gefangennahme Burkhard's III., als ein widerrechtlich der Kirche von Lyon aufgenöthigter Sohn des Grafen Gerald sich

den 30. August 1031 als Todestag Quelle sein soll, bezieht sich auf einen Erzbischof der Kirche des h. Moritz zu Vienne, nicht des h. Johannes zu Lyon (Orig. Guelficae: II. p. 148). Die Gallia Christiana: tom. IV. p. 83 nimmt 1031 als Todesjahr an (s. daselbst auch über Odilo's Nachfolge).

⁴⁾ Nach den Stellen pp. 273, 277 in Bd. II. (3. Aufl.) der Geschichte der deutschen Kaiserzeit scheint auch Giesebrécht dieser Ansicht zu sein.

⁵⁾ Z. B. pp. 339–341 als Veranstalter einer Provincialversammlung von Geistlichen und Laien zu Verdün an der Mündung des Doubs in die Saone, wohl Ende des 3. Decennium's, behufs der Abschaffung der Fehden (es ist das noch nicht die *treuga dei* im engeren Sinne des Wortes, die vor 1041 nicht existierte: s. Kluckhohn: Gesch. d. Gottesfriedens: 1857 — indessen kannte dieser das von P. F. Chifflet: *Lettre touchant Béatrix comtesse de Châlons*: Dijon 1656, benützte Fragmentum actor. concil. Verdunensis, wie es scheint, nicht).

wieder entfernt hatte, der Papst den Abt Odilo durch Uebersendung von Pallium und Ring als Erzbischof bezeichnet: Odilo aber lehnte die Würde ab. Die n. 55 (p. 70) zur Ausgabe des Rodulfus in den Monumenten weist nun auf ein undatirtes Schreiben des Papstes Johann XIX. an Odilo hin, worin dieser darüber zur Rede gestellt wird, dass er die ihm angebotene Würde eines Erzbischof's von Lyon von der Hand gewiesen habe (Jaffé: reg. pontif. Nr. 3115, p. 359), macht aber darauf aufmerksam, dass sich dasselbe unmöglich auf die Vacanz nach Burkhard's III. Gefangennahme beziehen kann, da Johannes schon im Januar 1033, also drei Jahre früher, starb. Dass aber eine derartige Zusendung aus Rom nach Clugny, wie Rodulfus sie erzählt, wirklich geschehen ist, zeigen die darauf bezüglichen Worte Hugo's von Flavigny, der zwar hier im Ganzen den Rodulfus benutzte, dem jedoch auch einige Nachrichten aus Clugny⁶⁾ zu Gebote standen: *Sed vir religiosus . . . renuit, pallium tamen et anulum retinuit, servans illud pontifici qui dignus esset; quod usque hodie Cluniaci habetur* (script. VIII. p. 403); diese Bestätigung der Rodulf'schen Angaben, zusammengehalten mit dem Briefe Johann's, der von einer solchen Zusendung nichts sagt, scheint darauf hinzuweisen, dass zwei Male, zuerst nach Burkhard's II. Tod, dann nach Burkhard's III. Besiegung und Abführung an eine Succession Odilo's gedacht wurde.

Dr. G. Meyer von Knonau.

⁶⁾ Die gespernten Worte sollten im Texte Hugo's gross gedruckt sein. Sie vermehren die im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde: Bd. IX. p. 279 (in der Abhandlung von Köpke: Die Quellen der Chronik des Hugo von Flavigny) gegebenen Beispiele um eine Stelle. Dagegen irrt Hugo in dem dortigen Excerpte aus Rodulf sicherlich wenigstens einmal, indem er Papst Gregor VI. (1045 – 1046) die Uebersendung von Pallium und Ring zuschreibt (Gregor war allerdings Zeitgenosse einer Sedisvacanz in Lyon, nach dem Tode des Ulrich: 1041 bis 1046; allein nach der einlässlichen Nachricht des Chron. s. Benigni Divion. in Script. VII. p. 236 geschah die Bezeichnung des Halinardus als Nachfolger ohne Verzug nach Ulrich's Tode); wahrscheinlich aber fehlt er auch, indem er von Burkhard II. — er meinte wohl Burkhard III. — sagt: *qui hoc solum fecit nobile quod periiit pro episcopatu suo* (Worte, die aber gleichfalls Hugo's Eigenthum sind: s. Hirsch: p. 379, n. 3).

Zu den Beziehungen zwischen der Stadt Mühlhausen und eidgenössischen Orten.

In einer ausführlichen pragmatischen Geschichte der Eidgenossenschaft dürfen die Beziehungen der Stadt Mühlhausen zur Eidgenossenschaft, ja schon zu einzelnen eidgenössischen Orten nicht ausser Acht gelassen werden, da ohne Zweifel dadurch mancher Vorgang ein helleres Licht gewinnt. Noch sind die bisherigen Forschungen über diesen Gegenstand sehr mangelhaft und das Gewicht der Sache wäre wohl darnach, einen jüngeren Freund vaterländischer Geschichte, der nicht schon zu stark an ein gewähltes Thema gebunden ist, zu einer Monographie herauszufordern. An Material fehlt es nicht, vom ersten Bunde an, den 1323 Mühlhausen mit Basel schloss (Abgedruckt im Schweiz. Museum VIII. S. 1141) bis meinetwegen zum Abschluss des Vinninger Handels, zu welchem hier ein neues Actenstück geboten wird. Ausser dem Archiv von Basel enthalten besonders diejenigen von Bern, Luzern und Solothurn Vieles über die Beziehungen, die mitunter